S 25 KG 578/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	25
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KG 578/21
Datum	03.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begeht die GewÃ¤hrung von Kindergeld fÃ¼r sich selbst.

Der KlÃ¤ger ist nach eigenen Angaben am 25. MÃ¤rz 2000 geboren und eritreischer StaatsangehÃ¶rigkeit.

Im Dezember 2016 reiste er nach Deutschland ein und beantragte im MÃ¤rz 2017 die GewÃ¤hrung von Asyl. Bei seiner AnhÃ¶rung hierzu im Juli 2017 beschrÃ¤nkte er den Antrag auf FlÃ¼chtlingsschutz.

Bei der genannten AnhÃ¶rung gab der KlÃ¤ger u. a. an, beide Eltern seien seit Februar 2016 im GefÃ¤ngnis, weil seine Schwester vom MilitÃ¤rdienst nach Ã thiopien geflohen sei. Eine Tante habe berichtet, dass die Eltern im GefÃ¤ngnis A

A in A seien und bei einem Telefonat erzÃ¤hlt hÃ¤tten, warum sie festgenommen wurden.

Dem KlÃ¤ger wurde die FlÃ¼chtlingseigenschaft zuerkannt (Bescheid des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge vom 29. August 2017) und eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 1. Januar 2021 erteilt, deren VerlÃ¤ngerung er beantragte. Ob hierÃ¼ber bereits entschieden wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Ab dem 19. August 2019 besuchte der KlÃ¤ger die Staatliche Berufsbildende Schule Technik G.

Im August 2019 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Kindergeld fÃ¼r sich selbst. Dabei gab er an, sein Vater sei im GefÃ¤ngnis in Eritrea, die Mutter in Eritrea, die genaue Adresse sei unbekannt. SpÃ¤ter gab er an, beide Eltern seien 2015 verhaftet worden und er wisse seitdem nicht, wo sie sind. Auf die Frage nach eigenen und fremden BemÃ¼hungen, um den Aufenthalt festzustellen, verwies er nur darauf, eine Kontaktierung von BehÃ¶rden im Heimatland sei nicht mÃ¶glich, da er dadurch die FlÃ¼chtlingseigenschaft verlieren kÃ¶nne.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. Februar 2021 ab.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er u. a. aus, er wisse weder, ob die Eltern noch in Haft seien, noch in welchem GefÃ¤ngnis, auch nicht, ob sie Ã¼berhaupt noch am Leben seien.

Die Beklagte bat um weitere Darlegungen, u. a. auch, ob versucht wurde, Kontakt Ã¼ber private Hilfsorganisationen wie den Suchdienst des Roten Kreuzes herzustellen (Schreiben vom 2. MÃ¤rz 2021).

Nachdem innerhalb von vier Wochen keine Reaktion erfolgt war, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. MÃ¤rz 2021 zurÃ¼ck. Dies begrÃ¼ndete sie im Wesentlichen damit, der Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst setze u. a. voraus, dass das Kind den Aufenthalt der Eltern nicht kenne. Es seien zumindest eigene und fremde BemÃ¼hungen zur Ermittlung des Aufenthaltes darzulegen. Dies sei trotz Aufforderung nicht erfolgt. Es genÃ¼ge nicht, dass die Eltern sich im Ausland aufhalten und keinen Unterhalt leisten kÃ¶nnen.

Dagegen richtet sich die am 29. April 2021 erhobene Klage. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass seine Eltern aus der Haftanstalt heraus eine Tante anrufen konnten, heiÃe noch nicht, dass er wisse, wo die Eltern sind. Dies habe er zu keinem Zeitpunkt erfahren. Es mÃ¼sse auch Ã¼berhaupt nicht stimmen, dass die Eltern in einem GefÃ¤ngnis gewesen seien. Alle Geschwister, ein in den USA lebender Onkel und die genannte, in A lebende Tante hÃ¤tten mit viel Aufwand, Geld und Landeskenntnis erfolglos nach den Eltern gesucht. Der Onkel habe erfolglos bei zahlreichen GefÃ¤ngnissen vorgesprochen. Er sei jedes Jahr in Eritrea und frage, ob irgend jemand Nachrichten von den Eltern des KlÃ¤gers habe, aber das sei nicht der Fall. Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes sei ihm nicht

zuzumuten, da er sich und mÃ¶glicherweise seine Eltern dadurch in Gefahr bringe und er auch seine FlÃ¼chtlingseigenschaft verlieren kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verurteilen, Â Â Â Â ihm Kindergeld in der jeweiligen gesetzlichen HÃ¶he ab Mai 2020 zu zahlen.

Die Beklagte stellt keinen ausdrÃ¼cklichen Antrag. Sie vertritt die Auffassung, aufgrund der Einsichtnahme in die vom Gericht beigezogene Akte des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge bestÃ¼nden Zweifel an der Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern bzw. der GlaubwÃ¼rdigkeit des Vortrages des KlÃ¤gers.

Trotz Aufforderung der Beklagten hat der KlÃ¤ger nichts zu SuchaktivitÃ¤ten beim GefÃ¤ngnis A A vorgetragen oder Belege Ã¼ber die angegebenen SuchaktivitÃ¤ten seiner Vewandten vorgelegt.

EntscheidungsgrÃ¼nde

A. Das Gericht hat nach Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden kÃ¶nnen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsÃ¤chlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Bei der diesbezÃ¼glichen Ermessensentscheidung ist berÃ¼cksichtigt worden, dass der KlÃ¤ger sich anwaltlich vertreten ausfÃ¼hrlich schriftlich zum Sachverhalt geÃ¤uÃ□ert hat und die Beteiligten keine EinwÃ¤nde gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorgebracht haben.

B. Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÃ¤rz 2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst.

Kindergeld fÃ¼r sich selbst erhÃ¤lt nach Â§Â 1 Abs.Â 2 SatzÂ 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wer 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat, 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seine Eltern nicht kennt und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist. Beim KlÃ¤ger ist die zweite der genannten Voraussetzungen nicht zu belegen.

Der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern ist eine missbrÃ¤uchliche Unkenntnis gleichzustellen; dieser Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatsÃ¤chlich noch nicht besitzt, sie sich aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte MÃ¼he beschaffen kann (vgl. Dau, in: jurisPR-SozR 11/2016 Anm.Â 3, sowie Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.Â JuniÂ 2016, Az.Â L 5 KG 1/15, Rn.Â 34Â ff. m.Â w.Â N., juris). FÃ¼r die Unkenntnis vom

Aufenthaltsort der Eltern und fÃ¼r die Nutzung aller zumutbaren, keine nennenswerte MÃ¼he bereitenden MÃ¶glichkeiten, den Aufenthaltsort der Eltern in Erfahrung zu bringen, trÃ¤gt der KlÃ¤ger die objektive Beweislast. Es gilt der Grundsatz, dass nach AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden; das gilt fÃ¼r das Vorhandensein positiver wie fÃ¼r das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. Oktober 2014, Az.: B 1 KR 27/13 R,Â Rn. 18 m. w. N., juris; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 103 Rn. 19 m. w. N.).

Der KlÃ¤ger hat nicht alle ohne Weiteres zumutbaren MÃ¶glichkeiten, den Aufenthaltsort der Eltern festzustellen, genutzt. Selbst nach dem Schreiben der Beklagten vom 2. MÃ¤rz 2020 hat er sich nicht um eine Einschaltung des internationalen Suchdienstnetzwerks des Deutschen Roten Kreuzes bemÃ¼ht. Ãberzeugende GrÃ¼nde hat er hierfÃ¼r nicht angegeben. Eine GefÃ¤hrdung der Eltern durch eine solche Suche ist nicht ersichtlich. Insbesondere hÃ¤tte der KlÃ¤ger von der MÃ¶glichkeit Gebrauch machen kÃ¶nnen, eine Ãbermittlung von Daten an eritreische BehÃ¶rden auszuschlieÃen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb aufgrund einer solchen Suche die FlÃ¼chtlingseigenschaft widerrufen werden kÃ¶nnte. DieÂ Zuerkennung der FlÃ¼chtlingseigenschaft ist unverzÃ¼glich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r sie nicht mehr vorliegen (Â§ 73 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Asylgesetz [AsylG]). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der AuslÃ¤nder nach Wegfall der UmstÃ¤nde, die zur Zuerkennung der FlÃ¼chtlingseigenschaft gefÃ¼hrt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen StaatsangehÃ¶rigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurÃ¼ckzukehren, in dem er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hatte (Â§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Die Suche nach den Eltern bzw. die Kenntnis deren Aufenthaltsorts fÃ¼hrt aber noch nicht zur MÃ¶glichkeit, ohne GefÃ¤hrdung zurÃ¼ckzukehren.

Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes ist mit keinem erheblichen Aufwand verbunden und die Erfolgsquote ist hoch. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 14. Juli 2021 beispielhaft auf einen Bericht Ã¼ber eine erfolgreiche SuchaktivitÃ¤t in Eritrea verwiesen; dieser Bericht veranschaulicht die bestehenden MÃ¶glichkeiten des Suchdienstes.

Zwar ist es denkbar, dass dem KlÃ¤ger diese MÃ¶glichkeit zuvor nicht bekannt war. Da der KlÃ¤ger sie jedoch auch ab diesem Zeitpunkt nicht genutzt hat, ergeben sich, auch fÃ¼r die Zeit davor, nicht auszurÃ¤umende Zweifel daran, dass er bereit war, die sich bietenden NachforschungsmÃ¶glichkeiten zu nutzen, wenn nicht sogar daran, dass er den Aufenthaltsort der Eltern tatsÃ¤chlich nicht kennt. Kennt ein geflÃ¼chteter junger Mensch den Aufenthaltsort seiner im Herkunftsland zurÃ¼ckgebliebenen Eltern nicht, ist in der Regel davon auszugehen, dass er zumindest alle ihm zur VerfÃ¼gung stehenden, mit keinem hohen Aufwand und keiner GefÃ¤hrdung verbundenen MÃ¶glichkeiten nutzt, um ein Lebenszeichen zu erhalten. Geschieht dies, wie vorliegend, nicht, und gibt es, wie hier, auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein fehlendes Interesse am Schicksal der Eltern, lÃ¤sst sich als

ErklÃ¤rung nicht ausschlieÃen, dass der Aufenthalt tatsÃ¤chlich nicht unbekannt ist.

Das gilt besonders dann, wenn, wie vorliegend, die weiteren Angaben des KlÃ¤gers widersprÃ¼chlich und nicht schlÃ¼ssig sind. Die Angabe des Jahrs der Inhaftierung der Eltern im Antrag auf Kindergeld mit 2015 statt wie im Asylverfahren 2016 mag auf einen Irrtum zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein. AuffÃ¤llig ist aber, dass erstmals im Klageverfahren Angaben zu versuchten Nachforschungen durch Verwandte in Eritrea erfolgt sind, obwohl bereits im Antragsverfahren nach BemÃ¼hungen gefragt wurde, den Aufenthaltsort festzustellen. Belege hierfÃ¼r sind im Ãbrigen trotz wiederholter Nachfrage der Beklagten auch im Klageverfahren nicht vorgelegt worden. Vor allem sind die behaupteten Nachforschungen von Verwandten nicht mit den Angaben bei der AnhÃ¶rung im Asylverfahren zu vereinbaren. Dort gab der KlÃ¤ger an, dass eine Tante ihm aufgrund eines Telefonats mit den Eltern das GefÃ¤ngnis A A in A als Aufenthaltsort der Eltern genannte habe. Im Verwaltungs- und Klageverfahren ist dieser wichtige Umstand, der einen Ansatz fÃ¼r weitere SuchaktivitÃ¤ten bietet, nicht mitgeteilt worden. DafÃ¼r, dass die Tante von den Eltern eine falsche Angabe erhielt, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Jedenfalls weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass umfangreiche SuchaktivitÃ¤ten ohne Einbeziehung des der Tante von den Eltern mitgeteilten letzten Aufenthaltsorts im GefÃ¤ngnis A A nicht plausibel sind.

Darauf, ob die Eltern des KlÃ¤gers in Eritrea noch einen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben, kommt es nicht an. Lebende Elternteile eines Kindes stehen den verstorbenen Eltern einer Waise nicht gleich, nur weil sie an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten keine dem deutschen Zustellungsrechts genÃ¼gende Adresse haben (Dau a. a. O.). HierfÃ¼r gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich um eine bewusst eng gefasste Ausnahmeregelung (a. a. O.).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024